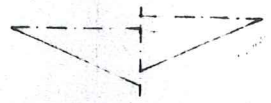
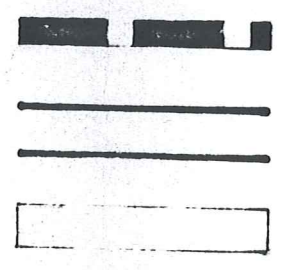


1.00 m über Oberkante Erschließungsstraßenmitte. Säulen müssen überdeckt sein und sind mindestens 10 cm niedriger zu halten als die Oberkante des Zaunes.

- 6c) Für Hecken als Einfriedung wird festgesetzt: Höhe maximal 1.00 m über Oberkante Erschließungsstraßenmitte. Die Hecke kann mit Maschendraht hinterspannt sein, welcher mindestens 10 cm niedriger zu halten ist als die Oberkante der Hecke.
- 6d) Als seitliche und rückwärtige Einfriedungen werden nur Maschendrahtzäune mit einer Höhe von 1.50 m über der natürlichen Geländeoberfläche mit Stützen aus Eisenprofilen geringen Querschnitts zugelassen.
- 6e) Sichtschutzmatten sind unzulässig.
- 7a) Kniestöcke werden nicht zugelassen.
- 7b) Dachgauben sind unzulässig; Dachliegefenster sind nur bis zu einer maximalen Größe von 50 x 80 cm zulässig.
- 8) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
- 9) Auf den Baugrundstücken sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß in Verhältnis zur Grundstücksgröße auf jede angefangene 300 qm Grundstücksfläche 1 Baum kommt (also z.B. 3 Bäume auf einem Grundstück von 715 qm). Dabei sind die Art. 71 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

10)  Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Ablagerung von Gegenständen über 1.00 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

11) 

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baugrenzen

Straßenbegrenzungslinien

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Flächen für Garagen, Doppelgaragen

Maßangaben in m
einzuhaltende Firstrichtung

z. B. $\pm 7,5 \pm$

12) (II) zwingend 2 Vollgeschosse

Dachform: Satteldach
Dachneigung: a = 32°
b = 20 - 24°

Wandhöhe: max. 6.50 m über Oberkante natürliches Gelände, gemessen an der Südwestecke des Baukörpers.

13) (II) zwingend 1 Vollgeschosß hangseitig und 2 Vollgeschosse talseitig
Dachform: Satteldach; Dachneigung: 30 - 33°
Wandhöhe: hangseitig max. 3.50 m über Oberkante Erschließungsstraße
talseitig max. 6.50 m über gewachsenem Gelände.